OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-150314/17/RK/FE

Datum: Linz, 28. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des R H in G, vertreten durch die S C & P R GmbH in x L, B x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gallneukirchen vom 1. März 2012, Zl. 0300-1212-R13-Lei/Ru (Beschluss des Gemeinderates vom 26. Jänner 2012), in Verfolgung einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2016, Ro 2014/05/0078-9, nach Gewährung einer Verbesserungsmöglichkeit betreffend das Bauansuchen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriger Verfahrenshergang, Sachverhalt:

Der gesamte Verfahrenshergang ist im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2016, Ro 2014/05/0078-9 (beiliegend), sehr gut dokumentiert und werden in der gegenständlichen Angelegenheit somit zum Verfahrenshergang nur die wesentlichen behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Schritte dargelegt:

Die erstmitbeteiligte Partei, DI C H, x G, R S x, ist Eigentümer der im Gebiet der Stadtgemeinde Gallneukirchen (im Folgenden zweitmitbeteiligte Partei) gelegenen Liegenschaft Grundstück Nr. x, EZ x, KG x G.
Die gegebene Flächenwidmung gemäß rechtswirksamem Flächenwidmungsplan Nr. x gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 3. April 2001 ist „Bauland-Wohngebiet“.
Der erstinstanzliche Baubewilligungsbescheid, datiert mit 15. September 2011, Zl. 0300-113-R13-Lei/Ru.

Die dagegen erhobene Berufung des nunmehrigen Beschwerdeführers R H (in der Folge kurz: Bf als Eigentümer des nordwestlich gelegenen Grundstückes Nr. x) wies die belangte Behörde auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 26. Jänner 2012 mit Bescheid vom 1. März 2012, Zl. 0300-2012-R13-Lei/Ru, als unbegründet ab.

Begründend führte die belangte Behörde unter Bezugnahme auf eine eingeholte stadt- und raumplanerische gutachterliche Stellungnahme des Ortsplaners, DI G L, vom 20. Dezember 2011 aus, dass in dieser Stellungnahme keine, die Baubewilligung einschränkende, Auslegung des Bebauungsplanes Nr. x erkennbar sei und wäre es im Gegenteil im Sinne der flächensparenden Baulandentwicklung möglich und gewünscht, „dass benachbarte Grundeigentümer im gesamten Siedlungsgebiet in gleicher Weise mit Haupt- und Nebengebäuden an die Grundstücksgrenze heranbauen und schließen könnten.“

Der vom Bf gegen diesen Bescheid erhobenen Vorstellung wurde von der Gemeindeaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 26. Juni 2012, Zl. IKD(BauR)-014453/1-2012-Hd/Vi, keine Folge gegeben und führte die Gemeindeaufsichtsbehörde zu den erhobenen Einwänden betreffend eine Abstandsverletzung bzw. mangelnde Belichtungs- und Belüftungsmomente im Zusammenhang mit dem, einen Teil des Bauvorhabens bildenden, nordwestlich gelegenen, Gartenzimmer aus, ein Bebauungsplan könne abweichende Abstandsbestimmungen vorsehen und wären zwei gutachterliche Stellungnahmen hiezu vorliegend, welche die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem gegenständlichen Bebauungsplan ausweisen würden.

Im Bebauungsplan sei auch keine Festlegung einer hinteren oder seitlichen Baufluchtlinie etwa getroffen worden und daher keine diesbezügliche Einschränkungen bestehend.
Das geplante Gartenzimmer liege innerhalb der ausgewiesenen Baufluchtlinien bzw. innerhalb jenes Bereiches, der durch erdgeschoßhohe Haupt- und Nebengebäude geschlossen werden dürfe und wäre auch die Lage und die Höhe des Gartenzimmers von 3,5 m eine solche, welche eine „übliche Gebäudehöhe von erdgeschoßigen Hauptgebäuden“ nicht überschreite.

Gegen diesen Bescheid wurde vom Bf zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben, der deren Behandlung mit Beschluss vom 14. Juni 201, Zl. B 992/2012-11, ablehnte und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat und finden sich in der dortigen aufhebenden Entscheidung vom 13. Dezember 2016, Zl. Ro 2014/05/0078-9, folgende tragende Begründungsausführungen:

Das Vorbringen des Bf, wonach durch den Zubau eines Gartenzimmers der vorgeschriebene Seitenabstand zur Nachbargrundgrenze nicht eingehalten werde, bedeute im Ergebnis die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. Bauordnung (Oö. BauO). Auch werde der Ansicht der belangten Gemeindeaufsichtsbehörde als auch jener der Baubehörden beigetreten, wonach es sich beim geplanten Gartenzimmer um einen Zubau im Sinne des § 2 Z 46 Oö. Bautechnikgesetz (Oö. BauTG) handle.
Der Verwaltungsgerichtshof hege gegen diese Rechtsansicht keine Bedenken. Gegenüber der Vorschrift des § 5 Z 1 Oö. BauTG in der anzuwendenden Fassung, welche einen Mindestabstand von 3 m bei einem Zubau zu den seitlichen Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen gebiete, würde im gegenständlichen Falle der anzuwendende Bebauungsplan in seinen textlichen Bestimmungen („schriftliche Ergänzung unter Punkt 3.0 BAUWEISE“) eine Ausnahme dergestalt treffen, dass die darin genannten seitlichen Grenzabstände durch die in diesem Punkt genannten Bauwerke („erdgeschoßhohe Haupt- oder Nebengebäude bzw. 2 m hohe Mauern“) geschlossen werden dürften. Weder der Bebauungsplan noch die Bauordnung noch das Bautechnikgesetz oder das Raumordnungsgesetz 1994 enthielten eine Definition oder eine nähere Umschreibung hinsichtlich des Ausdruckes, dass „seitliche Grenzabstände ... geschlossen“ werden können.
Für das ROG seien ferner die Übergangsbestimmungen zum ROG 1994, LGBl. Nr. 114/1993 und 1996 und 1997 (LGBl. Nrn. 78/1996 u. 83/1997) entscheidend.
Gemäß den im Falle heranzuziehenden Interpretationsregeln des § 6 ABGB sei eine Interpretation nach der Bedeutung eines Wortlautes in seinem Zusammenhang vorzunehmen.
Folglich sei nach der Bedeutung eines Begriffes nach dem allgemeinen Sprachgebrauch oder jenem des Normengebers zu fragen, dies unter Beachtung

der weiteren Auslegungsregeln, dass Ausnahmebestimmungen grundsätzlich restriktiv zu interpretieren wären.
Eine sodann anzustellende Betrachtung der Vorschriften bzw. der Definition einer offenen Bauweise in § 32 Abs. 5 Z 2 Oö. ROG würde unter weiterer Berücksichtigung von § 32 Abs. 2 Z 2 Oö. ROG als in einem Bebauungsplan prinzipiell zulässig erachtete Regelung über die offene Bauweise entscheidende Bedeutung, so auch im gegenständlichen Bebauungsplan (Punkt 3.0 zweiter Satz) entfalten, wonach der seitliche Grenzabstand im Bereich der bebaubaren Flächen mit Haupt- oder Nebengebäuden geschlossen werden könnte, womit ein Bauen bis an die Grundgrenze offenbar gemeint wäre.
Der Wortlaut des Punktes 3.0 des Bebauungsplanes deute sodann darauf hin, dass der Verordnungsgeber des Bebauungsplanes sich dabei auf (lediglich) rechtmäßig schon bestehende oder gleichzeitig zu errichtende Gebäude, die den vorgeschriebenen Grenzabstand einhalten, bezog.
Der Gesetzgeber hätte es nämlich unterlassen, eine weitergehende Anordnung in Bezug auf die Zulässigkeit von erdgeschoßhohen Gebäuden im seitlichen Grenzabstand zu treffen, was er ansonsten eindeutig zum Ausdruck gebracht hätte, dies auch unter nochmaliger Erwähnung des Grundsatzes einer prinzipiell restriktiven Auslegung einer Ausnahmebestimmung.
Es wäre somit der Revision im gegenständlichen Falle beizupflichten, dass der gegenständliche Zubau zu dem schon bestehenden Gebäude nur dann bis an die Grundgrenze errichtet werden dürfe, wenn damit der Bereich zwischen dem bisherigen Gebäude und der seitlichen Grundstücksgrenze (also dieser „Zwischenraum“) geschlossen würde und der Bau somit in diesem Zwischenraum errichtet wird. Ein Bauvorhaben, mit dem nicht bloß ein solcher Zwischenraum „geschlossen“ wird, sondern das über diesen hinausgeht, erfülle daher nicht die Voraussetzungen der genannten Ausnahmeregelung des Bebauungsplanes.
Dies treffe aber für die vorliegende bauliche Anlage zu, weshalb diese nicht Punkt 3.0 des Bebauungsplanes hinsichtlich der dort getroffenen Festlegungen für ein zulässiges Schließen der Grenzabstände im oben genannten Sinn entspreche, weil es über diese Grundfläche (Anmerkung: westlich) hinaus rage.
Die Baubewilligung wäre somit rechtswidrig erteilt worden und der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben gewesen.

Im Verlauf der weiteren Angelegenheit wurde sodann der erstmitbeteiligten Partei mit Schreiben vom 16. März 2017 Gelegenheit gegeben, wegen der abweisenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes eine Änderung des Bauvorhabens vor Abweisung des Baubewilligungsantrages einzubringen. Hiefür wurde eine Frist von längstens zwei Monaten gewährt und in diesem Schreiben auf nähere rechtliche Details eingegangen.

Mit Schreiben vom 14. April 2017 ersuchte die erstmitbeteiligte Partei um Fristverlängerung, welche sodann bis 1. Juli 2017 (gegenüber dem

ursprünglichen Fristablauf 22. Mai 2017 somit um ca. sechs Wochen) verlängert wurde.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2017 brachte die mitbeteiligte Partei sodann eine Grundrissdarstellung der baulichen Anlage, bezeichnet mit „Wohnhaus H Grundriss 1:100“ in dreifacher Ausfertigung ein. Eingangs dieses Schreibens wird ausgeführt:

„Sehr geehrte Damen und Herren

Die Pläne für den Zubau sind jetzt so geändert, dass die Erweiterung ein Teil des Haupthauses ist (Verbindungstüre zum Arbeitszimmer), und daher dem Bebauungsplan entspricht.

Besten Dank im Voraus und schöne Grüße“
(Unterschrift)

Dem beigelegten Plan (ohne Datum und nähere Angaben) ist im Vergleich zum Bauplan vom 15. Mai 2011, Plannummer x, Architekt DI H S, H x, x L, welcher einen Lageplan im Maßstab 1:1000 und Schnitte im Maßstab 1:100 trägt, ein nahezu identes Bauwerk zu entnehmen.
Der an der nordwestlichen Grundgrenze situierte Raum trägt nunmehr die Widmung "Arbeiten Parkett“, anstatt der vorherigen Bezeichnung "Gartenzimmer Plattenbelag“.
Nunmehr ist eine Grundfläche von 21,72 m² (gegenüber 22,75 m² im ersten Plan) angegeben.
Die Länge des Bauwerkes mit 7,27 m und dessen Tiefe mit 4 m sind unverändert. Über den bestehenden Baukörper südwestlich hinausragend ist nunmehr anstatt „Faltwand“ „Schiebetüre“(mit identer Lichte) eingezeichnet.
Die ostseitige Verbindung des Zimmers mit dem Haupthaus war ursprünglich mit zwei Fenstern im Ausmaß 80 x 150 cm planlich dargestellt.
Nunmehr findet sich lediglich ein Fenster im selben Größenmaß.
Nördlich des Fensters ist nunmehr eine Türe mit den Ausmaßen 85 x 200 cm eingezeichnet.
Das weiterhin verbleibende feste Mauerwerk des Zimmers, welches nördlich direkt an die (südliche) Grundgrenze des Bf angrenzt, ist in seiner Lage, seinem Ausmaß und seiner Form völlig unverändert.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen insbesondere durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt samt dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes, ergänzend übermittelte Unterlagen sowohl der Baubehörde als auch des Bf, insbesondere den vorgelegten Plan nach Gewährung dieser Möglichkeit durch das Landesverwaltungsgericht sowie Berücksichtigung einer Information der Gemeinde zum aktuellen Bebauungsplan, festgehalten in einem Aktenvermerk.
Zum bisher vorliegenden Verfahrensstand und dessen rechtliche Beurteilung war insbesondere das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2016, Zl. Ro 2014/05/0078-9, beachtlich, in welchem eine erschöpfende Begründung für die Interpretation des hier einschlägigen Bebauungsplanes Nr. x „M und S" gegeben wurde und welcher auch für die nunmehrige Entscheidung überragende Bedeutung schon aus Gründen der rechtlichen Bindung für das Landesverwaltungsgericht entwickelt.

III. Rechtliche Beurteilung:

In der gegenständlichen Angelegenheit ist nunmehr aus rechtlicher Sicht auszuführen, dass der Erstmitbeteiligte mit dem nunmehr planlich dargestellten, minimal geänderten, Bauvorhaben keine bauliche Anlage zum Gegenstand des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht gemacht hat, die den schon vom Verwaltungsgerichtshof aufgezeigten Widerspruch zum geltenden Bebauungsplan etwa beseitigt hätte.

Wenn der Erstmitbeteiligte eingangs seiner Planübermittlung ausführt, dass die Erweiterung „nunmehr ein Teil des Haupthauses wäre“ und als Argument hiefür die nunmehr eingebaute Verbindungstüre zum Arbeitszimmer angibt, so hat er damit den Widerspruch zum Bebauungsplan nämlich gerade nicht beseitigen können:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 13. Dezember 2016 begründend vorerst ausgeführt, dass er gegen die ehemalige Beurteilung der gegenständlichen baulichen Anlage als Zubau im Sinne des § 2 Z 46 Oö. BauTG in der Fassung der zweiten Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2011, LGBl. Nr. 68/2011, keine Bedenken hege.
Definitionsgemäß liegt ein Zubau bei einer Vergrößerung eines Gebäudes in waagrechter oder lotrechter Richtung vor (§ 2 Z 46 Oö. BauTG). Demgegenüber handelt es sich etwa um ein Nebengebäude, wenn ein Gebäude mit höchstens einem Geschoß über dem Erdboden und einer Traufenhöhe bis zu 3 m über dem Erdgeschoßfußboden gegeben wäre, das im Vergleich zur gegebenen oder

voraussehbaren Hauptbebauung nur untergeordnete Bedeutung hat und nicht Wohnzwecken dient (§ 2 Z 31 Oö. BauTG).
Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem zitierten Erkenntnis ausgesprochen hat, ist gemäß § 5 Z 1 Oö. BauTG bei Neu- und Zubauten zu den seitlichen und zur inneren (hinteren) Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt.
Die gegenständliche, nunmehr als „Arbeitsraum“ titulierte, bauliche Anlage weist eine Höhe von 3,50 m auf.
Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist unmissverständlich auszuführen, dass sich durch die gegenüber dem ursprünglichen Einreichplan erfolgte bauliche Änderung durch Einfügen einer Verbindungstüre zum übrigen Haupthaus (Verbindungstüre vom Haupthaus zum nunmehrigen Arbeitszimmer) nichts an der schon vom Verwaltungsgerichtshof vorgenommenen Qualifikation als Zubau im Sinne des § 2 Z 46 Oö. BauTG geändert hat.
Es liegt ein konsentiertes Hauptgebäude vor, welches in waagrechter Richtung vergrößert wurde. Gerade die nunmehr geschaffene Verbindung mit einer Türe zum übrigen Gebäudebestand ändert nichts an der Beurteilung des Arbeitszimmers als Zubau, wobei es für die gegenständliche Angelegenheit auch nicht relevant ist, ob etwa von einem angebauten Nebengebäude oder einem Zubau im eigentlichen Sinne auszugehen ist, welcher eine bauliche Einheit mit dem Hauptgebäude voraussetzt (dies gemäß § 2 Z 31 Oö. BauTG), da durch die geschaffene Verbindung mit einer Türe eine vergleichbar stärkere Einheit mit dem Hauptgebäude nunmehr geschaffen wurde. Gleichwohl ist schon auf Grund der Höhe des Gebäudes von 3,50 m von einem Nebengebäude nicht zu sprechen.

In weiterer Folge kann sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich inhaltlich ganz wesentlich an die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in dessen Erkenntnis vom 13. Dezember 2016 halten, wonach der Bebauungsplan so zu interpretieren wäre, dass die seitlichen Grenzabstände (hier der Grenzabstand zum nordwestlich gelegenen Grundstück des Bf) geschlossen werden können.
Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgeführt, dass damit eine Regelung dergestalt gemeint war, womit (lediglich) auf bestehende Gebäude, die den vorgeschriebenen Grenzabstand bereits einhalten, verwiesen wird, was im Ergebnis so zu verstehen wäre, dass auch nur jener von bestehenden oder gleichzeitig zu errichtenden Gebäuden ausdehnungsmäßig bereits abgedeckte Bereich („deren seitliche Grenzabstände im Bereich der bebaubaren Fläche") mit Nebengebäuden geschlossen werden darf und somit dort (und nur dort) bis an die Grundgrenze gebaut werden darf.
Es wird somit, wie der Verwaltungsgerichtshof weiter ausführte, im Ergebnis auf jenen (längenmäßig) Bereich der zulässigen Schließung der seitlichen Grenzabstände verwiesen, welcher durch den zwischen dem bisherigen Gebäude und der seitlichen Grundgrenze gebildeten Bereich (längenmäßig) begrenzt wird.

Mit dem gegenständliche Bauvorhaben darf somit bebauungsplangemäß lediglich höchstens jener Zwischenraum baulich geschlossen (zugebaut) werden, welcher durch die unmittelbar oben beschriebenen Grenzen (seitliche Baufluchtlinie und nordwestlich bis hin zu dieser Baufluchtlinie verlängerte westliche Grenze des bestehenden Gebäudes), gebildet wird.
Die westliche Grenze des hier gegenständlichen „Arbeitsraumes“ darf somit (ausdehnungsmäßig) höchstens als Verlängerung der westlichen Grenze des bereits bestehenden Gebäudes ausgeführt sein, dh.: mit dessen westlicher Grenze bündig abschließen.
Eine Ausdehnung über diesen Zwischenraum westlich hinausragend ist eben bebauungsplanmäßig kein zulässiges Schließen dieses seitlichen Grenzabstandes mehr.
An dieser Beurteilung konnte sich aber nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich durch die äußerst geringfügige bauliche Veränderung wie im nunmehr beigebrachten Plan wiederum ganz offenkundig nichts ändern.
Es ist weiterhin von einer (allenfalls nunmehr stärkeren) Verbindung des Zubaus mit dem Haupthaus mit der Bezeichnung „Arbeiten" auszugehen.
Die Bestimmungen des nach wie vor rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. x „M S“ sind auch für dieses Projekt weiterhin zutreffend.
Die nördliche massiv ausgeführte Mauer entlang des Grundstückes des Bf bleibt in ihrer gesamten Ausdehnung, von Osten nach Westen verlaufend, wie auch die übrigen Teile dieses Zubaus in dessen Ausmaß völlig unverändert, sodass der verfahrensgegenständliche Zubau weiterhin über die Grundfläche des durch das bisherige Gebäude und der seitlichen Baufluchtlinie zur Liegenschaft des Bf liegenden Zwischenraumes in westliche Richtung – also diesen Zwischenraum in westliche Richtung überschreitend, hinausreicht und somit weiterhin Punkt 3.0 des Bebauungsplanes widerspricht. In diesem Zusammenhang kann vollends auf die diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere ist im gegebenen Zusammenhang auf die umfangreiche Begründung im nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes auch für das gegenständlich eingereichte Projekt heranzuziehenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2016, Zl. Ro 2014/05/0078-9, zu verweisen, in welchem auch umfangreiche Judikatur für dessen dort geäußerte Ansicht enthalten ist und somit umso mehr keinerlei Aspekte hervorbrachte

(angesichts des äußerst geringfügig abgeänderten Projektes, welches vom Landesverwaltungsgericht hinsichtlich seiner Art wiederum so, wie vom Verwaltungsgerichtshof vorgenommen, beurteilt wird), dass dessen Entscheidung etwa grundsätzliche Bedeutung zukäme.
Auch ist ein Abweichen der gegenständlichen Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eben auf Grund dieser Erwägungen gerade nicht hervorgekommen.
In diesem Zusammenhang wird auch ausgeführt, dass konkretere inhaltliche Ausführungen des Erstmitbeteiligten darüber unterlassen wurden, inwiefern (neben der Angabe des Umstandes, dass das Bauvorhabens „nunmehr Teil des Haupthauses“ wäre), durch das geringfügig abgeänderte Projekt dieses nunmehr konkret dem geltenden Bebauungsplan etwa entsprechen sollte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer